



pro musica e.V.
Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik durch ihre Pflege wie auch durch geeignete Video-/Audioproduktionen und Herausgabe begleitender Editionen/Publikationen als wichtige gesellschaftlich-kulturelle Aufgabenstellung.
- (2) Vor allem unterstützt der Verein die musikalische Arbeit des *Ensemble Vocale Mainz*, das im Jahr 1984 begründet wurde. Nach Möglichkeit wird darüber hinaus die jüngere Musikergeneration durch Einbindung in eigene musikalische Projekte gefördert.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt mit der Förderung seiner musikbezogenen Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
pro musica e.V.
Gesellschaft zur Förderung der Musik
und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein ist unter VR 40994 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Aktive Vereinsmitglieder können alle aktiven Sänger:innen im *Ensemble Vocale Mainz* für die Dauer ihrer Mitwirkung im Ensemble werden; über die Aufnahme als aktive/r Sänger:in in das *Ensemble Vocale Mainz* entscheidet dessen musikalische/r Leiter:in. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des/der neuen Sänger:in gegenüber dem/der Schriftführer:in und der anschließenden Zustimmung über die Aufnahme durch den Vereinsvorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über deren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um die Vereinsziele im weitesten Sinn des Wortes ernannt; sie sind beitragsfrei.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei aktiven Mitgliedern durch Beendigung der aktiven Mitwirkung im *Ensemble Vocale Mainz*. Für den Vereinsaustritt genügt eine mündliche Erklärung gegenüber dem/der Schriftführer:in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Eine Weiterführung der Mitgliedschaft als -dann förderndes- Mitglied ist möglich und erwünscht.
- (5) Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss. Auch hier genügt eine formlose Erklärung gegenüber dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliedschaft im *Ensemble Vocale Mainz* ist an eine Beitragszahlung gekoppelt. Näheres regelt eine, vom geschäftsführenden Vorstand erlassene Beitragsordnung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive und jedes fördernde Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden und
 - b) dem/der Stellvertreter:in, der/die als Geschäftsführer fungiert, sowie
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied, das als Schriftführer:in tätig wird.

Dieser geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Falls der/die Leiter:in des geförderten *Ensemble Vocale Mainz* nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, ist auch diese/r zu kooptieren. Darüber hinaus können für bestimmte Funktionen/Kompetenzen Fachreferenten z.B. für chorische Stimmbildung, Notenbestand, Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Onlineauftritt, Sponsoring, Konzertkontakte/Partnerschaften o. ä. berufen werden. Die kooptierten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil, referieren in diesen Sitzungen des erweiterten Vorstandes über ihre Aktivitäten bzw. erhalten auch entsprechende Aufträge durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr 3.500,- € belasten, bevollmächtigt, soweit das

Vereinskonto eine entsprechende Deckung aufweist. Für den Abschluss weitergehender Rechtsgeschäfte ist ein entsprechendes Einvernehmen im erweiterten Vorstand herbeizuführen.

- (5) Der/die Schriftführer:in führt die Niederschrift (Ergebnisprotokoll) über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des alten Vorstandes ist jeweils zulässig. Für die Wahlen zum Vorstand reicht jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende:n einberufen; dies hat mindestens einmal pro Kalenderjahr zu geschehen.
- (2) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail zu erfolgen.
- (3) Die einfache Mehrheit aller Mitglieder hat die Möglichkeit, von dem/der 1. Vorsitzenden die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese muss dann umgehend, spätestens innerhalb von vier Kalenderwochen, einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung nachgewiesen und mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen und nach entsprechender Ankündigung als Video-/Audiokonferenz durchgeführt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der zwei Rechnungsprüfer.
- b) Vorschläge an den geschäftsführenden Vorstand für die Kooption von Personen für den erweiterten Vorstand.
- c) Die Entgegennahme des Jahres-/ Kassenberichtes des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfung und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festlegung und Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder.
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben).

- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1.Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; nur bei Satzungsänderungen ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung; auf Antrag kann eine Abstimmung auch in geheimer Wahl durchgeführt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die alle gefassten Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist von dem/der Sitzungsleiter:in und von einem Vorstandsmitglied (i.d.R. Schriftführer:in) zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern zwei Kassenprüfer:innen gewählt, die die Konto- / Kassenführung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und die sachgemäße Verwendung der Mittel des jeweiligen Geschäftsjahres überprüfen.
- (2) Die Kassenprüfer:innen erstatten bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfergebnisse und empfehlen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 13 Vermögen, Beiträge

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei der/die 1. Vorsitzende und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung drei Liquidator:innen, die aus den Reihen der Vereinsmitglieder stammen können.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderungen wurden in der vorliegenden aktualisierten Satzung am Mittwoch, den 19. Juli 2023 von der Mitgliederversammlung einstimmig (ohne Gegenstimme und Enthaltung) beschlossen.